

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Firma Bayer AG, Dormagen

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Bayer AG, 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0056285

Köln, den 29. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 29.04.2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukte (FU-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Chempark Dormagen, 41538 Dormagen, Geb. A569 (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 342, 343), angezeigt. Die Anlage von Pflanzenschutzmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukte (FU-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist:

- Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Stoffinhalt
- Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Möller